



Gemeinde Lesachtal

Bezirk Hermagor
9653 Liesing

Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010

Mit dem Gesetz vom 16.12.2010 über die Regelung des Veranstaltungswesens sind wesentliche Änderungen für Veranstalter in Kraft getreten.

Information für Veranstalter

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (§ 6)

Folgende Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde:

1. **Veranstaltungen, die in einer nicht genehmigten Betriebsstätte stattfinden**
2. **Veranstaltungen, die in einer genehmigten Betriebsstätte länger als bis 24.00 Uhr dauern (Bälle, Unterhaltungsveranstaltungen, etc.)**

Für Veranstaltungen, die in einer **nicht genehmigten Betriebsstätte** stattfinden, ist zusätzlich eine **Veranstaltungsstättengenehmigung** durch die Gemeinde erforderlich (z.B. Zeltfeste, etc.)

Anträge auf Bewilligung und Genehmigung

Der Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeinde gestellt werden.

Formulare für die Anmeldung einer Veranstaltung sind im Gemeindeamt erhältlich. In diesem Formular sind ausführliche Angaben über Art und Umfang der Veranstaltung zu machen.

Die Bewilligung der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungsstätte erfolgt durch die Gemeinde mittels Bescheid. Das Ansuchen bzw. der Bewilligungsbescheid ist entsprechend zu vergebühren.

Die Auflagen der Behörde zur Genehmigung einer Veranstaltung bzw. einer Veranstaltungsstätte richten sich nach der Art der Veranstaltung. Bei Zeltfesten, Tanzveranstaltungen, etc. wird zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes z.B. ein ausreichender Ordnerdienst vorgeschrieben.

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Freie Veranstaltungen (§ 7)

Veranstaltungen die keiner Bewilligung bedürfen, sind freie Veranstaltungen.

Freie Veranstaltungen dürfen

1. nur in genehmigten oder geeigneten Veranstaltungsstätten (Gasthöfe)
2. nur bis 24.00 Uhr stattfinden.

Als freie Veranstaltungen gelten insbesondere:

- a) Sportliche Wettkämpfe;
- b) Konzerte und sonstige musikalische Vorführungen;
- c) Vorträge oder Vorlesungen, Rezitationen, und Kabarettveranstaltungen;
- d) Schönheitskonkurrenzen und Modeschauen;
- e) Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Bälle;
- f) Theateraufführungen;
- g) Public-Viewing-Veranstaltungen;
- h) Das Bettelmusizieren;

Finden Veranstaltungen dieser Art in nicht genehmigten Veranstaltungsstätten statt oder dauern sie länger als bis 24.00 Uhr, sind sie nach § 6 bewilligungspflichtig.

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung einer freien Veranstaltung ist der Bürgermeister zuständig.

Liesing, am 08.03.2012